



Verwaltung weiter digitalisieren - Update für das Onlinezugangsgesetz

Zusammenfassung

- Eine moderne und digitale Verwaltung ist Ausdruck von Bürgernähe und zugleich ein Standortfaktor im internationalen Wettbewerb um Arbeitsplätze und Arbeitskräfte.
- Um bei der Digitalisierung der Verwaltung noch schneller voran zu kommen, hat die Bundesregierung das Onlinezugangsgesetz (OZG) weiterentwickelt. Der Gesetzentwurf ebnet den Weg zu nutzungsfreundlichen und vollständig digitalen Verwaltungsverfahren für alle.
- Mit attraktiven digitalen Angeboten werden Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Unternehmen einfacher, sicherer und von überall und zu jedem Zeitpunkt zugänglich.

Digitalisierung beschleunigen

Das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** hat im Jahr 2017 die Weichen für eine moderne, digitale Verwaltung gestellt. An seiner Umsetzung arbeiten Bund, Länder und Kommunen mit Verbänden, IT-Dienstleistern und auch mit der Zivilgesellschaft intensiv zusammen. Dabei wurden wegweisende Erfolge erzielt: Viele Verwaltungsdienstleistungen sind bereits digital verfügbar, insbesondere die des Bundes.

Trotz dieser Anstrengungen bleiben die Fortschritte aber hinter den Erwartungen von Bevölkerung und Unternehmen zurück: Das wirkt sich auch auf die Zufriedenheit mit der Verwaltung aus. Deshalb hat die Bundesregierung das Onlinezugangsgesetz weiterentwickelt. Er schafft den rechtlichen Rahmen dafür, die Verwaltungsverfahren auf allen Ebenen noch **schneller und unbürokratischer** zu digitalisieren.

Denn ob ein Führerschein oder Wohngeld beantragt wird, ob ein Unternehmen gegründet oder ein Bauantrag genehmigt werden soll: Digitale Verwaltungsleistungen müssen schnell und ortsunabhängig zugänglich sein – für alle, die sie brauchen. Im Mittelpunkt muss dabei die **Perspektive der Nutzenden** stehen. Deshalb ist die Änderung des Onlinezugangsgesetzes ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu nutzerfreundlichen und vollständig digitalen Verwaltungsverfahren.

Bürgerinnen und Bürger

- Der Bund stellt zukünftig ein **zentrales digitales Bürgerkonto** bereit: Die **BundID** wird zum deutschlandweiten Angebot und weiterentwickelt zur DeutschlandID. Bürgerinnen und Bürger können sich über die Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises (eID) oder mit dem Elster-Zertifikat identifizieren und auf ihr Bürgerkonto zugreifen. Über das zentrale Postfach kann die gesamte Kommunikation mit der Verwaltung sicher und digital erledigt werden – vom Antrag bis zum Bescheid.
- Der **Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen** wird unkomplizierter, indem der Online-Ausweis nicht mehr bei jeder Anmeldung zum Einsatz kommen muss. Zukünftig soll, sobald eine Erstidentifizierung mit der eID erfolgt ist, die spätere Authentisierung auch mit niedrighschwelligem Authentisierungsmitteln möglich sein.
- Mit dem verbindlichen **Once-Only-Prinzip** wird die „Zettelwirtschaft“ abgeschafft: Bereits vorhandene Nachweise wie z.B. eine Geburtsurkunde können mit Einverständnis des Antragstellers digital bei den zuständigen Behörden und Registern abgerufen werden.
- **Digitale Anträge** ersetzen künftig die Papierform, wo immer das möglich ist. Statt analog einen Antrag mit Unterschrift stellen zu müssen, spart digitale, rechtssichere Lösung den Weg zum Amt. Damit Online-Anträge für alle gleichermaßen zugänglich sind, werden **Nutzungsfreundlichkeit** und **Barrierefreiheit** im Gesetz verankert.
- Das **Datenschutzcockpit** wird zum umfassenden **Transparenz- und Steuerungswerkzeug** für Nutzerinnen und Nutzer ausgebaut. Zukünftig soll dort einsehbar sein, wenn eine Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen stattgefunden hat. Das steigert die Transparenz.
- Bürgerinnen und Bürger haben künftig ein **Recht auf digitale Verwaltung** bei Bundesleistungen. Sie können von einem Rechtsanspruch auf einen elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen des Bundes Gebrauch machen. Dieser gilt nach Ablauf von vier Jahren nach Gesetzesverkündung.

Unternehmen

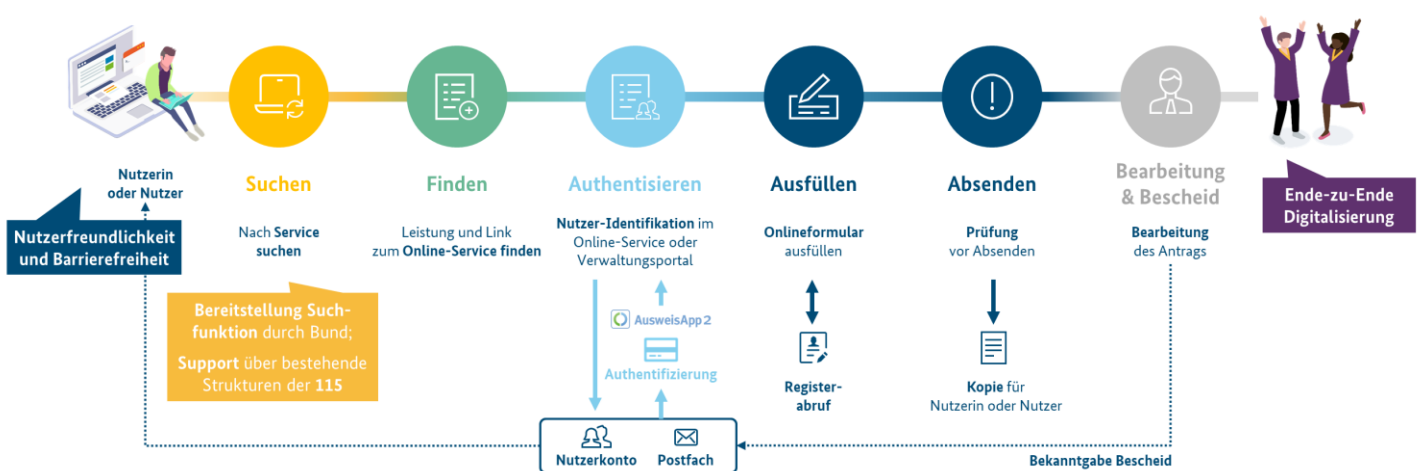
- Unternehmen erhalten ein digitales **Organisationskonto** für Verwaltungsleistungen. Über dieses Konto sind digitale Verwaltungsdienstleistungen auch für Unternehmen einfach, sicher, transparent und von überall und zu jedem Zeitpunkt nutzbar.
- Da die digitale Antragstellung für Unternehmen immer mehr zum Standard wird, werden Verwaltungsleistungen für sie spätestens **nach Ablauf von fünf Jahren ausschließlich elektronisch** angeboten. Nur, wenn es ein berechtigtes Interesse gibt, können Ausnahmen gemacht werden.

Öffentliche Verwaltung

- Die Abschaffung der Papierform vereinfacht es auch für Behörden, elektronische Verwaltungsleistungen anzubieten. Die Anbindung an den Portalverbund mit minimalem organisatorischem Aufwand **entlastet die Länder und Kommunen**.

- Die **Ende-zu-Ende Digitalisierung** aller wesentlichen Verwaltungsleistungen wird auf Bundesebene zum neuen Standard. Jeder Schritt des Prozesses erfolgt damit künftig digital, Ausdrücke sind nicht mehr nötig. Mitarbeitende der Verwaltung können Anträge somit medienbruchfrei bearbeiten.
- Die Regelungen zu technischen Vorgaben im Rahmen der OZG-Umsetzung werden konkretisiert. Der Bund wird innerhalb von zwei Jahren nach Gesetzesverkündung im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat **verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen** vorgeben.
- Das Once-Only-Prinzip **spart Ressourcen**, weil Behörden Antragstellende zukünftig nicht mehr zur erneuten Bereitstellung von Nachweisen auffordern müssen. Das schafft **Effizienzgewinne**.

Digitale Verwaltungsdienstleistungen nutzen in 6 Schritten



1. **Suchen:** Nutzerinnen und Nutzer beginnen mit der Suche in einem Verwaltungsportal, z.B. dem Bundesportal <https://verwaltung.bund.de/>.
2. **Finden:** Wenn die gewünschte Leistung gefunden wurde, werden eine Beschreibung sowie ein Link zum Online-Service angezeigt.
3. **Authentifizieren:** Bevor der Antrag gestellt werden kann, müssen sich Nutzerinnen und Nutzer identifizieren. Dies ist zukünftig einheitlich und sicher über das Bürgerkonto BundID möglich. Unternehmen können sich über ihr Organisationskonto identifizieren.
4. **Ausfüllen:** Danach wird das Online-Formular ausgefüllt. Bei komplexen Antragsformularen unterstützt die Behördennummer 115 nach Bedarf. Nutzerinnen und Nutzer können automatischen Registerabrufen zustimmen und Nachweise vorab einsehen.
5. **Absenden:** Wenn der Antrag vervollständigt wurde, wird er elektronisch abgesendet. Mit einem Warnbutton weist eine Prüfseite darauf hin, dass der Antrag nach Bestätigung offiziell bei der Behörde einght. Die Antragstellenden erhalten eine Kopie des Antrags.
6. **Bearbeitung & Bescheid:** Für die Behörde beginnt die Bearbeitung, wenn der Antrag eingegangen ist. Im besten Fall liegen alle benötigten Informationen digital vor und der Antrag kann digital bearbeitet und archiviert werden. Den Bescheid können die Antragstellenden im Postfach ihres Nutzerkontos einsehen.

Datenschutz und Sicherheit

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) überprüft das BMI die Sicherheit der BundID regelmäßig. Sie wird außerdem fortlaufend auf Schwachstellen getestet. Die Risikoanalysen und Konzepte für Informationssicherheit werden gemäß **BSI-Standards** erstellt und regelmäßig unter Beteiligung des BSI aktualisiert.

Die Datenschutzregelungen für Onlinedienste sind zukünftig nach dem **Einer-für-Alle-Prinzip** geregelt: Ein Bundesland stellt einen Online-Dienst für alle Länder bereit; seine Datenschutzbehörde ist für diesen Dienst dann zuständig. Das spart Zeit, Ressourcen und Kosten.

Wie geht es weiter?

Bundestag und Bundesrat haben das OZGÄndG mit dem vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen am 14. Juni 2024 beschlossen. Das Gesetz trat am 24. Juli 2024 in Kraft.

Die **Umsetzung** der neuen Regelungen erfolgt in den OZG-Strukturen, die in den vergangenen fünf Jahren in den deutschen Behörden aufgebaut worden sind. Die Behörden werden dazu z.B. digitale Prozesse anpassen oder Onlinedienste mit neuen IT-Komponenten ergänzen.

Die Digitalisierung der Verwaltung ist **kein einmaliges Unterfangen, sondern eine Daueraufgabe**. Alle Behörden sind – soweit noch nicht geschehen – angehalten, ihre Verwaltungsleistungen umgehend zu digitalisieren. Auch deshalb sieht das OZG Änderungsgesetz keine neue Umsetzungsfrist vor, sondern ein **begleitendes Monitoring** zur Umsetzung der OZG-Vorschriften.